Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 17 (1951)

Heft: 3-4

Artikel: Meine Stellungnahme zum Artikel "Unwürdige Werbemethoden"

Autor: Meuli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Meine Stellungnahme zum Artikel «Unwürdige Werbemethoden»

(*«Protar», 17. Jahrgang, Heft 1/2 1951*) *Von Oberstbrigadier Meuli, Oberfeldarzt*

Es liegt nicht in meiner Absicht, den Ausführungen in dem genannten Artikel allzuviel Wert beizumessen und meine Richtigstellung hat nur den Zweck, einige Missverständnisse aus der Welt zu schaffen.

Wenn sich der Verfasser des Artikels beim Chef der Abteilung für Luftschutz, der darüber orientiert war, oder bei mir über die tatsächlichen Geschehnisse erkundigt hätte, bevor er entrüstet zur Feder griff, so wäre seine Kritik nicht ehrverletzend geworden. Ich verzeihe ihm seine harten Worte, weil ich davon überzeugt bin, dass er nach der nachträglich erfolgten mündlichen Besprechung und nach ruhiger Ueberlegung den Vorwurf nicht mehr erhebt, dass mein Verhalten eines Akademikers und eines hohen «Offiziers unwürdig sei». Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass er heute nicht mehr der Auffassung ist, dass «durch meine Art von Werbeaktion für die freiwillige Sanitätshilfe die Moral williger Leute und das Ansehen der Sanitätstruppe verdorben worden sei».

Da meine Ausführungen, die ich am 10. Dezember 1950 an einer Konferenz der Präsidenten der Kantonalverbände des Schweiz. Samariterbundes in einem frei vorgetragenen Referate machte und meine Antworten auf Fragen, die in der nachfolgenden Diskussion gestellt wurden, in der Berichterstattung im «Samariter» zum Teil ungenau, teilweise entstellt und aus ihrem Zusammenhang herausgerissen wiedergegeben worden sind, gebe ich auch ohne weiteres zu, dass sie zu Missverständnissen wohl Anlass geben konnten. Sie sind aber sicher von den Lesern, die mich kennen und von solchen, die mit der Materie einigermassen vertraut sind, sofort richtiggestellt worden. Es ist doch z. B. sehr unwahrscheinlich, dass ich gesagt haben soll, dass «die Ortswehr ein Bestandteil der freiwilligen Sanitätshilfe ist» und es dürfte doch eher der Wirklichkeit entsprechen, dass ich das von der Ortswehrsanität sagte. Ich habe sicher auch nicht davon gesprochen, dass neben der vorgesehenen militärischen Luftschutztruppe noch bis zum 1. Juli 1951 eine zivile Luftschutztruppe geschaffen werden solle usw.

Es ist dagegen richtig, dass ich darauf hingewiesen habe, dass Frauen und Töchter, die sich jetzt nicht dazu entschliessen können, sich zur freiwilligen Sanitätshilfe zu melden, zum zivilen Luftschutz eingeteilt werden könnten. Es entspricht doch wohl den Tatsachen, dass «Jedermann beiderlei Geschlechts, im Alter von 15 bis 65 Jahren, gehalten ist, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisationen zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderen öffentlichen Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.» Dass bei den örtlichen Luftschutzorganisationen seit 1945 keine Frauen mehr rekrutiert worden sind, schliesst doch wohl auch nicht aus, dass das in Zukunft wieder getan werde.

In einem Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1950 ist die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe neu festgelegt worden und in dieser Rotkreuzdienstordnung, die am 1. August 1950 in Kraft getreten ist, steht, «dass alle diejenigen Frauen und Töchter, die sich im Frieden für diesen möglichen Einsatz im Ernstfall zur Verfügung stellen, eine durch die Genfer Abkommen vorgeschriebene Identitätskarte erhalten sollen. Ueber die Inhaberin einer solchen Identitätskarte darf weder von andern militärischen noch von zivilen Stellen verfügt werden.»

Ich bin immer davon überzeugt gewesen, dass die örtlichen Luftschutzorganisationen im Ernstfall für den Schutz der Zivilbevölkerung eine grosse Rolle zu spielen hätten. Es lag deshalb auch sicher nie in meiner Absicht, diesen wichtigen zivilen Organisationen Sanitätspersonal wegzunehmen oder den Luftschutz, den ich immer nach Kräften unterstützt habe, als «Bölima» hinzustellen. Bei der Werbung für die freiwillige Sanitätshilfe kommt es aber darauf an, diejenigen Schweizer Frauen und Töchter, die im Ernstfall zu Hause nicht unbedingt nötig sind und sich der Armee als Samariterinnen zur Verfügung stellen können, zur freiwilligen Anmeldung zu veranlassen, damit sie ihrer Eignung und, soweit das möglich ist, auch ihren besonderen Wünschen entsprechend provisorisch in die Rotkreuzdetachemente der Militärsanitätsanstalten und des Territorialdienstes eingeteilt werden können. Es besteht kein Mangel an Frauen und Töchtern, die sich im Ernstfall ortsgebunden oder nur zeitweise zur Verfügung stellen können, aber es ist dringend notwendig, dass alle diejenigen, die das, ohne Bedingungen zu stellen, tun können, auch entsprechend eingeteilt werden. Das ist der Grund, weshalb wir auf die immer noch zu Recht bestehende Dienstpflicht innerhalb der Luftschutzorganisationen aufmerksam machen müssen, — nicht aus unfairen Konkurrenzgründen, sondern um dem Grundsatz nachzuleben, dass alle an den rechten Platz gestellt werden sollten.

Wir brauchen im Ernstfall Samariterinnen im Armeesanitätsdienst und Samariterinnen für den Schutz der Zivilbevölkerung und es ist selbstverständlich, dass sie alle hier wie dort unserem Lande in gleicher Weise dienen. Es ist für mich auch immer eine Selbstverständlichkeit gewesen, in Wort und Schrift darauf hinzuweisen, dass trotzdem der weitaus grösste Teil unserer Schweizer Frauen und Töchter auch im Ernstfall an ihrem Wohnort und zu Hause in der Familie der Heimat dienen kann.

Nachschrift der Redaktion

Wir sind Herrn Oberstbrigadier Meuli für seine Mitteilung dankbar. Die Ausführungen im «Samariter» haben tatsächlich in weiten Kreisen Staub aufgewirbelt und eine Abklärung war nötig.

Es lag aber keineswegs in der Absicht der «Protar», der Ehre des Oberfeldarztes nahe zu treten, und sie legt Wert darauf, alles zu revozieren, das irgendwie diesen Eindruck hätte erwecken können.